

Starnberg am See, 18.2.1952

An den
Vorbereitenden Ausschuß zur
Herbeiführung der Generalamnestie
z.Hd. des Herrn Dr. Ernst Achenbach, Md.L.
Essen,
Zweigertstr.34

Sehr geehrte Herren,

Sie haben mich aufgefordert, meine Zustimmung zur Ihrem Vorschlag zur Herbeiführung der Generalamnestie zu erteilen.

Ich bin dazu bereit und übergebe Ihnen die unterfertigte Zustimmungserklärung, wobei ich mich an den Punkt halte, der von "Straftaten" spricht. Als Straftaten kann ich die von deutschen Spruchkammern und Entnazifizierungsausschüssen bestraften Gesinnungen, Äußerungen und Handlungen nicht ansehen, und hoffe, daß sich die von Ihnen gewünschte Generalamnestie hierauf nicht bezieht.

In Ihrem Aufruf befindet sich der Absatz:

"Eine Generalamnestie bedeutet weder rechtlich noch moralisch eine Entschuldigung, Rechtfertigung oder gar Anerkennung der Taten, auf die sie zielt. Im Gegenteil ist die logische Voraussetzung der Amnestie, daß Taten begangen worden sind, die strafbar waren und die zu Recht bestraft wurden".

Die "Urteile" der Spruchkammern und Entnazifizierungsausschüsse richteten sich nicht auf strafbare Handlungen, wohl aber sind sie selbst Rechtsverletzungen. Die Entnazifizierung widerspach jeglichem Recht, wie es in Europa begriffen wird. Darum kann eine Amnestie, wie Sie sie vorschlagen, diese "Urteile" gar nicht meinen, es sei denn, sie bezöge sich auf die Handlungen der Richter, Ankläger, Beisitzer und Denunzianten der Spruchkammern und Entnazifizierungsausschüsse. Wenn Deutschland wieder ein Rechtsstaat sein soll, müssen die "Urteile" dieser Instanzen nichtig erklärt und nicht amnestiert werden. Dann kann man eine Amnestie für die erwähnten Handlungen der Entnazifizierungsjustiz erlassen.

Ich gebe also meine Zustimmung lediglich zur Generalamnestie für die sogenannten "Kriegsverbrecher", wobei ich um der politischen Befriedung willen davon absehe, daß auch unter ihnen unzählige unschuldig verurteilt wurden, weswegen der oben zitierte Absatz Ihres Aufrufs höchst unglücklich formuliert ist. Aber hier darf nicht beckenmesserisch verfahren werden. Die Generalamnestie kann leidende Menschen befreien und kann dadurch zur politischen Befriedung beitragen. Das muß entscheiden.

Was aber - ich betone es nochmals - die Entnazifizierung betrifft, so darf, der Gerechtigkeit und des Rechtes wegen, durch Amnestie nicht der Eindruck erweckt werden, als wäre hier etwas anderes als politische Willkür am Werke gewesen. Man kann da nur die Schöpfer und Vollstrecker der sich als Recht gebärdenden Willkür amnestieren, wozu ich meine Zustimmung gebe, sofern vorher die "Urteile" dieser "Justiz" nicht erklärt werden.

Gerade wer die politische Befriedung will, muß einen solchen Standpunkt einnehmen, denn die Entnazifizierung verlief gegen den Willen des Volkes, das bis in jede Familie darunter litt und die Entnazifizierer

verabscheut. Sie war die Tat einer verhältnismäßig kleinen, während der Fremdherrschaft beflissen arbeitenden Gruppe, die im Gegensatz zu jeder Rechtsüberlieferung nicht Straftaten zu sühnen unternahm, sondern Überzeugungen, Äußerungen, Mitgliedschaften und Amtszugehörigkeiten, und dies solcherart, daß sie, um strafen zu können, Delikte rückwirkend erfand. Das Fundament des Rechtes wurde hier erschüttert. Eine Generalamnestie, die hieran vorübergeht und die Rechtsanmaßung nachträglich deckt und somit deren Opfer zu Schuldigen macht, verliert ihren Sinn und muß wie eine Drachensaat wirken.

An solchen Bemühungen kann ich nicht teilnehmen. Obgleich ich weiß, daß die Bestrafung der Entnazifizierer die stickige Luft in Deutschland mit einem Schlag reinigen würde, dem Volkswillen entspräche und die Demokratie verankerte, bin ich nicht so blind zu verkennen, daß dies zu erstreben vergeblich wäre. Es fußen zu viele der heutigen Politiker auf dem unschuldig erlittenen Leid der zahlreichen Millionen, die durch die Entnazifizierung geschädigt wurden. So leicht es wäre, die Entnazifizierer auf Grund der Gesetze wegen Freiheits- und Vermögensberaubung und anderer Delikte anzuklagen, so undurchführbar ist dies. Darum kann nur das Mögliche verfolgt werden, die tabula rasa, aber sie muß rechtlich begründbar sein und ~~denkbar~~ die Rechtsbeugung ^{nicht} ~~be~~ ^{kämpfen}. Darum: Nichtigerklärung aller "Urteile" der Spruchkammern und Amnestie für die Spruchkammerleute. Damit wird in vertretbarer Weise ein Unrecht beseitigt, ohne eine Willkür zu rechtfertigen.

Sollte die von Ihnen vorgeschlagene Generalamnestie die von mir hier umrissenen Vorbehalte nicht berücksichtigen, so verweigere ich Ihnen ^{die} ~~das~~ ^{Salariats} ~~Salariats~~, meine beigelegte Zustimmungserklärung zu verwenden.

Ihr sehr ergebener

ikgs

AUFRUF

zur Unterstützung der überparteilichen Aktion zur Herbeiführung der Generalamnestie.

„Erinnern wir uns, daß wir Frieden schließen und eine Generalamnestie gewähren müssen, welche eine Form des Friedens ist!“
Anatole France am 24. 5. 1923.

I. Das Ziel: Befriedung nach innen und außen.

Die meisten der Staaten, die sich mit Deutschland im Kriege befanden, haben in der letzten Zeit den Kriegszustand für beendet erklärt. Auf allen Tagungen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Konferenzen wird im Grunde über nichts anderes verhandelt als über die Herstellung eines dauerhaften Friedens. Und in allen Ländern der Erde kennen die Völker keinen heißeren Wunsch als den, daß endlich ein echter Friedenszustand geschaffen werde als Grundlage wirtschaftlichen Wiederaufstiegs und allgemeiner Wohlfahrt.

In diesem Zeitabschnitt, in dem gute und böse Keime für die künftige Entwicklung des Menschheitsschicksals gelegt werden können, hat jeder moralisch bewußte Mensch — vor allem aber jeder, der in öffentlichen Aufgaben wirkend Verantwortung für die Gesamtheit trägt — die sittliche Pflicht, jeden ihm möglichen Beitrag zu dem großen Befriedungswerk zu leisten. Denn Befriedung ist nicht ein einmaliger politischer Akt, sondern die Schaffung einer geistigen Atmosphäre zwischen den Menschen und Völkern, in welcher statt Feindschaft Freundschaft, statt Haß ehrliche Hilfsbereitschaft gedeihen und alle unvermeidlichen Reibungen und Interessenkonflikte ohne Gewalt gelöst werden können.

Eine bestimmte Einzelaufgabe im Rahmen des großen Befriedungswerkes zu erfüllen, hat sich der unterzeichnete Ausschuß zum Ziel gesetzt und erbittet dazu die Unterstützung aller verantwortungsbewußten Deutschen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu Parteien, Konfessionen oder Berufen:

Es soll eine Generalamnestie aller Staaten herbeigeführt werden, durch welche im Interesse der Befriedung der Geister „tabula rasa“ — reiner Tisch — mit allen der hinter uns liegenden Weltkatastrophe angehörenden Taten gemacht und ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen wird.

2. Was ist eine Generalamnestie?

Immer haben Zeiten des Krieges und des politischen Umsturzes Taten hervorgebracht, die dem geltenden internationalen oder staatlichen Recht widersprachen und nach ihm bestraft werden konnten oder mußten.

Immer ist es der jeweilige Sieger im Krieg oder Umsturz gewesen, der wegen solcher Taten die Angehörigen der unterlegenen Partei, soweit er ihrer habhaft wurde, vor seine Gerichte gestellt und verurteilt hat, während die Angehörigen der siegreichen Partei, welche entsprechende Rechtsverletzungen begangen hatten, unbefragt blieben.

Immer hat die unterlegene Partei die Berechtigung der Sieger zu solchen Verurteilungen bestritten, sich über ihre Einseitigkeit erbittert und diese Tatsachen allen Befriedungsversuchen entgegengehalten.

Immer gelangte deshalb früher oder später die politische Vernunft der Verantwortungsbewußten und Weitblickenden zu der Überzeugung, daß die allgemeine Befriedung ein noch höheres Gut sei als die konsequente Anwendung der verletzten Gesetze.

Die Form, in der diese Überzeugung verwirklicht wurde und immer wieder verwirklicht werden wird, ist die Generalamnestie.

Eine Generalamnestie bedeutet weder rechtlich noch moralisch eine Entschuldigung, Rechtfertigung oder gar Anerkennung der Taten, auf die sie zielt. Im Gegenteil ist die logische Voraussetzung der Amnestie, daß Taten begangen worden sind, die strafbar waren und die zu Recht bestraft wurden.

Eine Generalamnestie ist ein legislativer Rechtsakt, der aus höheren Gründen des Gemeininteresses das bisher geltende Recht dahin abändert, daß es auf die Taten aus bestimmten Zeiten und Zusammenhängen von nun an nicht länger angewendet werden soll.

Das Gemeininteresse an der allgemeinen Befriedung, nicht das individuelle Interesse der Verurteilten an ihrer Befreiung oder Rechtfertigung ist die „ratio legis“ — der gesetzgeberische Beweggrund — einer Generalamnestie. Deshalb sind die Personen und die Fälle als solche uninteressant. Das Ziel ist gerade, daß um der Befriedung willen über sie nicht mehr gesprochen und gestritten werden soll. An der „tabula rasa“ — dem reinen Tisch, von dem diese Streitpunkte durch die Generalamnestie heruntergelegt wurden — soll für positive, aufbauende Verhandlungen die Bahn frei sein.

3. Die Generalamnestie in der Geschichte.

Daß die politische Vernunft, wenn sie wirkliche Befriedung erstrebte, immer wieder zu dem Mittel der Generalamnestie griff, zeigt ein Blick in die europäische Geschichte.

Im Frieden von Münster (1648), der den an Greueln des Fanatismus wie an aus persönlichen Motiven begangenen Gewalttaten überreichen „Dreißigjährigen Krieg“ abschloß, wurde zwischen dem Kaiser und Frankreich (in § 2) vereinbart:

„Beiderseits soll all das ewig vergessen und vergeben sein, was von Beginn dieser Unruhen an, wie und wo nur immer, von der einen oder anderen Seite, hinüber und herüber, an Feindseligkeiten geschehen ist. — Vielmehr sollen alle und jede, von hier wie von dort, sowohl vor dem Kriege als während des Krieges zugefügten Beleidigungen, Gewalttätigkeiten, Feindseligkeiten, Schäden und Unkosten ohne jedes Ansehen der Person oder der Sache derart gänzlich abgetan sein, daß alles, was auch immer der eine von dem anderen unter diesem Namen beanspruchen könnte, in ewiger Vergessenheit begraben sei.“

Im Frankfurter Frieden (1871) war eine ausdrückliche Amnestieklausel für die Bewohner der abgetretenen französischen Gebiete enthalten, für die allein damals eine Verfolgung wegen „Kriegsverbrechen“ (Franc-tireurtätigkeit usw.) befürchtet wurde (Art. II, 2):

„Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges in seiner Person oder seinen Gütern verfolgt, beunruhigt oder verhaftet werden.“

Im Waffenstillstandsvertrag von Compiègne (1918) war vereinbart, daß kein Einwohner der auf Grund dieses Vertrages besetzten deutschen Gebiete wegen seiner Teilnahme an Kriegshandlungen verfolgt, verhaftet oder weggeführt werden durfte.

Der Vertrag von Versailles (1919) brachte den ersten Bruch mit der bewährten europäischen Tradition, indem von den Siegern die Auslieferung des Kaisers und anderer „Kriegsverbrecher“ gefordert wurde.

Sechs Jahre nach dem Ende des ersten Weltkrieges, fünf Jahre nach Versailles setzte sich die politische Vernunft — verkörpert in den Staatsmännern Ramsay MacDonald, Edouard Herriot und Dr. Wilhelm Marx — wieder durch und zog mit dem Londoner Abkommen vom 1. 9. 1924 den Schlußstrich einer Befriedungsamnestie unter die Irrtümer der Vergangenheit. Die Eingangsformel dieses Abkommens lautete:

„Um eine gegenseitige Befriedung herbeizuführen und um so weit als möglich tabula rasa mit der Vergangenheit zu machen, — — —“

Das Londoner Abkommen von 1924 galt nur im Außenverhältnis: durch es wurden die von fremden Gerichten verurteilten Deutschen (und die rheinischen Separatisten) straffrei. Im Innenverhältnis war auf deutscher Seite schon durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 eine umfassende Amnestie für alle während des Krieges begangenen politischen Straftaten erlassen worden, die dann auf aus Not und Unerfahrenheit begangene Straftaten ausgedehnt wurde.

In den Umbruchjahren von 1918 bis 1924 sind jedoch in Deutschland viele neue Straftaten begangen worden, vor allem einige tausend Tötungen in den kommunistischen Aufständen von 1920 im Ruhrgebiet, in Sachsen, Thüringen und Oberschlesien. Karl Severing, der als preußischer Regierungskommissar mit Hilfe des Gene-

rals Watter und der Freikorps den Ruhraufstand niederschlug, hielt schon damals zur inneren Befriedung eine umfassende Amnestie für notwendig und sagte diese in dem Bielefelder Abkommen (1920) zu. Dieses Abkommen ist aber von der Reichsgesetzgebung nicht verwirklicht worden: in dem Reichsgesetz vom 4. 8. 1920 wurden einige Straftaten — besonders die gegen das Leben — von der Straffreiheit ausgenommen. Da die in den Aufständen Gefangenen bereits freigelassen waren und die Meinungen über Strafverfolgungen dieser Art geteilt waren, ergab sich für die deutsche Justiz eine schwierige Situation: ob sie verfolgte oder nicht, ob sie verurteilte oder freisprach, in jedem Falle wurde sie angegriffen und geriet immer tiefer in die bekannte „Justizkrise“ jener Jahre. (Diese Bezeichnung wurde von Reichsjustizminister Dr. Bell geprägt.)

Da bildeten Ende 1929 verantwortungsbewußte deutsche Männer, die klar eine Generalamnestie als einzigen Ausweg erkannten, in Essen einen Ausschuß, der den Erlaß einer umfassenden Amnestie aus Anlaß der bevorstehenden Rheinlandräumung forderte. Diesem Ausschuß gehörten Männer an, deren Namen noch heute Klang haben, darunter:

Dr. Adenauer, Oberbürgermeister von Köln,
Dr. Cuno, Reichskanzler a. D., Hamburg,
Grützner, Senatspräsident, Berlin,
Dr. Jarres, Oberbürgermeister von Duisburg,
Dr. Lehr, Oberbürgermeister von Düsseldorf,
Dr. Luther, Reichskanzler a. D., Berlin,
Muckermann, Pater S. J., Münster,
Dr. Schiffer, Reichsjustizminister a. D., Berlin,
von Seeckt, Generaloberst, Berlin.

Der Ausschuß legte der Reichsregierung eine von dem hier mitunterzeichneten Prof. Dr. Grimm, der schon 1924 zum Erlaß der Londoner Amnestie mitgewirkt hatte, verfaßte Denkschrift nebst Gesetzentwurf vor. Die geforderte Befriedungsamnestie wurde durch das Reichsgesetz vom 24. 10. 1930 erlassen.

Im September 1933 hat dann der hier mitunterzeichnete Prof. Dr. Grimm den Versuch gemacht, durch eine Denkschrift Hitler zu einer Befriedungsamnestie zu veranlassen, durch welche die Verfolgung politischer Gegner — auch in der Form von Korruptions- und Skandalprozessen — gestoppt worden wäre. Aber Hitler ging nicht darauf ein!

Dieser kurze geschichtliche Überblick läßt wohl verstehen, daß namhafte Völkerrechtler — vor allem auch bedeutende französische Rechtsgelehrte — die Generalamnestie als ein völkerrechtliches Postulat jedes Friedens, als „clause sous-entendue de toute paix“, als integrierenden Bestandteil jedes Friedensschlusses bezeichnen. Denn mit Ausnahme des Vertrages von Versailles, dessen Folgen keiner Erörterung bedürfen, erstrebten offensichtlich alle wesentlichen Friedensverträge des europäischen Völkerrechts über den formellen Friedensschluß hinaus die tiefere Befriedung und wollten und schafften deshalb „tabula rasa“, reinen Tisch mit der Vergangenheit.

4. Generalamnestie — eine Forderung dieser Stunde.

Ungeachtet der Rechtsfrage, inwieweit die Generalamnestie kraft Völkerrechts ein integrierender Bestandteil jedes Friedensschlusses ist, muß es heute als ein Gebot politischer Klugheit bezeichnet werden, diesen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen.

Es lohnt sich nicht, daß — nur um einige hundert Deutsche noch ein paar Jahre in den Gefängnissen verschiedener Länder festzuhalten — die Ressentiments von Millionen, die Angriffe gegen die ganze Siegerjustiz und die Gegenrechnungen über entsprechende Taten der anderen Seite verewigt werden.

Es ist bedenklich, wenn ohne sachliche Notwendigkeit — denn von der Fortsetzung der Strafvollstreckung an einigen hundert deutschen Verurteilten hat niemand auf dem Erdball irgendwelchen Nutzen — die Gefühle von Millionen Deutschen erregt und negativer oder radikaler Agitation zugänglich gemacht werden.

Es ist gefährlich, den Männern, von denen man einen Einsatz für die neue Friedensordnung erwartet, den Eindruck zu geben, daß sie — nach dem Wort eines englischen Heerführers — mit dem Strick um den Hals marschieren werden.

Es ist unlogisch, den Deutschen den Schlußstrich der Generalamnestie zu versagen, wenn man gleichzeitig in Korea einen Kompromiß sucht, der notwendig den Verzicht auf die Verfolgung der von beiden Seiten behaupteten „Kriegsverbrechen“ enthalten wird.

Auch könnte die von allen Staaten des Westens befürwortete Befreiung der deutschen Rußlandgefangenen, die ja von der Sowjetunion ausnahmslos als verurteilte „Kriegsverbrecher“ bezeichnet werden, mit mehr Nachdruck und innerer Berechtigung gefordert werden, wenn die Weststaaten durch eigene Maßnahmen ein Bekenntnis zur „tabula rasa“ für alle Kriegs- und Nachkriegstaten abgelegt hätten.

Welche politische Erwägung zur gegenwärtigen Situation man auch anstellen mag: eine jede bestätigt, daß wahre Befriedung in und zwischen den Völkern die erste Bedingung gemeinsamer Wohlfahrt — statt neuer Katastrophen — und daß deshalb die Generalamnestie eine Forderung politisch-psychologischer Klugheit in dieser Stunde ist.

Seit der unterzeichnete Ausschuß mit seiner Kundgebung im Essener Saalbau am 4. 10. 1951 die überparteiliche Aktion zur Herbeiführung der Generalamnestie eingeleitet hat, sind bedeutende zustimmende Äußerungen zu dieser Frage erfolgt.

Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz **Kardinal Frings**, Erzbischof von Köln, hat am 4. 11. 1951 der ausländischen Presse eine Erklärung übergeben, in der er u. a. gesagt hat:

„Beim Herannahen des Weihnachtsfestes drängt es mich, die Aufmerksamkeit auf diejenigen zu lenken, die immer noch in Haft gehalten werden, weil sie eines in Verbindung mit Kriegshandlungen begangenen Vergehens überführt wurden oder dessen beschuldigt werden. Soweit es sich um Dinge handelt, die von Kriegsteilnehmern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen erfolgt sind, scheint es mir an der Zeit, einen Strich unter die Vergangenheit zu ziehen und eine entsprechende Amnestie zu gewähren.“

Von evangelischer Seite hatte der Altbischof **D. Wurm** schon am 25. 7. 1951 geschrieben:

„Der Fortschritt wird immer wieder gehemmt durch Meinungsverschiedenheiten über Fragen zweiten und dritten Rangs. Es ist keine Zuversicht da, daß der andere es auch ganz ernst meint. Man fürchtet, der andere könnte jederzeit auch einen anderen Weg gehen, wenn der ihm mehr Vorteil verspräche. Um diese lähmende Unsicherheit zu vertreiben, bedürfte es einer weithin sichtbaren Tat, eines leuchtenden Signals, das der ganzen Menschheit den Beginn eines neuen Abschnitts in der Geschichte der westlichen Völker anzeigt. Dieses Signal kann nur darin bestehen, daß im Verhältnis der Völker zueinander die Worte Vergebung und Versöhnung an die Stelle von Vergeltung und Bestrafung treten.“

Aus den Reihen der Sozialdemokratie schrieb der inzwischen durch einen tragischen Unfall ums Leben gekommene Chefredakteur der „Neuen Ruhr-Zeitung“ in Essen **Karl Brunner**, Mitglied des Bundestages, am 7. 10. 1951 u. a. folgendes:

„Es ist sehr schwer, insbesondere, wenn politische Überlegungen und Ressentiments eine Rolle spielen, das Sühnverlangen in der Praxis so zu befriedigen, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht. Die Entnazifizierung kann nicht für sich beanspruchen, das erreicht zu haben. Sie hat vielfach lediglich den alten Ungerechtigkeiten neue hinzugefügt. Darum allein geht es aber gar nicht. Es gibt auch heute selbst im Westen noch viele unserer Kriegsgefangenen, die in der Zeit höchster Erbitterung wegen Kleinigkeiten zu hohen und grausamen Strafen verurteilt wurden, und es gibt noch manche, die noch immer auf ihr Urteil warten. Solcher Ungerechtigkeit würde eine Generalamnestie ein Ende setzen. — Einmal muß die Bürde der Vergangenheit abgeschüttelt werden, um einen unbelasteten Anfang zu ge-

winnen. Das ist wohl die Meinung der meisten. So ist es schließlich doch noch am gerechtesten, bei allen Vorbehalten gegen die unleugbaren Hintergedanken dieser Amnestie-wünsche dafür zu sein, daß der Schlußstrich gezogen und reiner Tisch gemacht wird.“

Die Freie Demokratische Partei hat auf ihrem Bundesparteitag 1951 in München einstimmig die folgende Resolution angenommen:

„Amnestie als Schlußstrich unter den letzten Krieg.“

Wir freien Demokraten bekennen uns zur friedlichen Gemeinschaft der Völker. Wir sind uns der Pflicht des deutschen Volkes bewußt, alles zu tun, um die Wunden einer schlimmen Zeit vernarben zu lassen und die Grundlage für ein gedeihliches Zusammenwirken der Nationen zu schaffen. Wenn nicht die Zwietracht verewigt und wenn nicht neues Unheil heraufbeschworen werden soll, dann gilt es, die Geister des Hasses, der Rache und der Vergeltung zu verscheuchen und sich im Bewußtsein der europäischen Schicksalsgemeinschaft zu gemeinsamer Leistung im Geiste der Versöhnung zusammenzufinden.

Der Friede von Münster hat im Jahre 1648 die Schrecken des 30jährigen Krieges mit einer allgemeinen Amnestie beendet. Die Londoner Konferenz im September 1924 hat unter die Ereignisse des ersten Weltkrieges einen Schlußstrich nach dem Grundsatz der tabula rasa gezogen. Im siebten Jahre nach der Beendigung der Feindseligkeiten des zweiten Weltkrieges ist es an der Zeit, den Blick von der Vergangenheit loszureißen und die Bahn für eine bessere Zukunft freizumachen. Wir bitten die Bundesregierung, dahin zu wirken, daß die noch zurückgehaltenen Kriegsgefangenen freigegeben, die noch schwebenden Verfahren eingestellt sowie die Vollstreckungen schon ergangener Urteile nachgeprüft werden.“

5. Der Weg zur Generalamnestie.

Wie der erwähnte „Essener Ausschuß“ von 1930, dem der jetzige Bundeskanzler und der jetzige Bundesinnenminister angehörten, will der heutige „Essener Ausschuß“ seine Vorschläge der Bundesregierung vorlegen.

Er will vorschlagen,

1. die Bundesregierung möge — um ein Beispiel für die anderen Staaten zu geben — dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, das eine umfassende Amnestie für alle in politischen Zusammenhängen oder im Zusammenhang mit dem Krieg begangenen Straftaten ausspricht;
2. die Bundesregierung möge an alle Staaten, die den Kriegszustand mit Deutschland für beendet erklärt haben, das Ersuchen richten, durch eine Amnestie für die von ihnen verurteilten oder verfolgten Deutschen das Befriedungswerk zu krönen und zu festigen.

Der unterzeichnete Ausschuß will aber darüber hinaus der Bundesregierung eine Hilfe zur Durchführung seiner Vorschläge leisten, indem er ihr eine möglichst breite Zustimmung und Resonanz im deutschen Volke verschafft.

Zu diesem Zwecke werden die Empfänger dieses Aufrufes gebeten, die beigefügte Zustimmungserklärung zu unterschreiben und an den unterzeichneten Ausschuß zurückzusenden.

Die Namen der Zustimmenden werden in beglaubigten Listen der Bundesregierung mitgeteilt werden.

Für den vorbereitenden Ausschuß zur Herbeiführung der Generalamnestie:

Dr. Ernst Achenbach M.d.L., Essen,
Dr. Wilhelm Helmuth van Almsick, Essen,
Cläre Blaeser, M.d.L., Wuppertal,
Dr. Josef Bollig, M.d.L., Opladen,
Josef Hermann Dufhues, M.d.L., Bochum,
Prof. Dr. Friedrich Grimm, Essen, jetzt Freiburg,
Dr. Albert Meurer, Essen,

Dr. Friedrich Middelhaue, M.d.L., Opladen,
Hans Wolfgang Rubin, Essen,
Josef Schönheit, Aachen,
Hans Spiecker, M.d.L., Essen,
Dr. Hans Toussaint, M.d.L., Oberbürgermeister
der Stadt Essen.

Essen, Februar 1952

